

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein Fall über percussio Clerici.) Ein Priester ging von einem Versehgange ruhig nach Hause. Auf einmal wurde er von zwei Strolchen angefallen und mit Stöcken geschlagen. Wenn nun einer dieser Bösewichte in sich geht und seine Sünde reumüthig beichtet, wie ist er zu behandeln?

Es handelt sich um die Verletzung des privilegium canonis (c. 29. C. 17. q. 4.), durch welche sich der Thäter die Excommunication zuzieht. Nach der maßgebenden Constitution „Apostolicae Sedis“ lautet dieser Fall: „Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in Clericos vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.“ Wir beschränken uns auf die nothwendig hieher gehörigen Erklärungen. Die Excommunication ist dem Papste simpliciter vorbehalten, daher im Falle die percussio verborgen ist, dem Bischöfe die Absolution von Rechtswegen zukommt. (C. Tr. Sess. 24. c. Liceat.). Unter percussio ist eine Realinjurie zu verstehen; daher bloße Insulttreden nicht hereinfallen. Die Realinjurie kann sich auf den Körper des Clerikers beziehen, wie im gegebenen Falle, oder auf seine Freiheit, z. B. wenn man ihn unbefugter Weise einsperrt; oder auf seine Würde z. B., wenn man ihn mit Speichel besudelt. In anderer Hinsicht kann sie enormis, mediocris, levis sein, was nicht allein nach der Injurie an sich, sondern auch nach Umständen der Zeit, des Ortes, der Personen, dem Grade der Schande und Aehnlichem zu berechnen ist. (S. Alph. VII. 278). Daß der Ausdruck „levis“ nur relativ zu nehmen ist, braucht kaum bemerkt zu werden, indem ohne schwere Sünde niemand die Excommunication incurrirt (VII. 277). Dieser Fall hat das Eigene, daß er auch von Unmündigen schon incurrirt wird und steht in dieser Beziehung mit den „Violantes clausuram Monialium“ einzig da. Weil die Constitution im Bezug auf die Losprechung das frühere Recht nicht abgeändert hat, so können die Bischöfe auch kraft ihres Amtes jedermann a percussione levi absolviren, wenn sie gleich öffentlich geworden ist; die Frauen und Unmündigen sogar a percussione enormi und jene, die in Gemeinschaft leben, von der gravis. In den Uebrigen nicht angeführten Fällen hat sich der Delinquent persönlich an den hl. Vater oder dessen Pönitentiarium zu wenden. Kann er persönlich nicht erscheinen, so ist er nach der Lehre des hl. Alphonsus L. VII. n. 89, worauf die S. C. Officii bei Gelegenheit einer diesbezüglichen Anfrage im Jahre 1860 verwiesen hat, nicht verpflichtet, schriftlich um Absolutionsdelegation einzukommen, sondern das Absolutionsrecht devolvirt in folgender Weise an den Bischof. Ist das Hinderniß

beständig, das ist auf 10 (Et secundum Tamburinum etiam per quinquennium L. VII. n. 88.) Jahre und darüber, so absolvirt der Bischof ohne Einschränkung. Ist es ad longum tempus, zum mindesten auf 6 Monate (L. VII. n. 86.), so hat gleichfalls der Bischof das Absolutionsrecht, doch muß er dem Pönitenten in foro interno das Versprechen abnehmen, daß er nach behobenem Hindernisse sich persönlich in Rom stelle. Unterläßt er es, so verfällt er von neuem in die Excommunication. Dieses ist die absolutio ad reincidentiam, welche auch nebst dem Bischofe jeder Priester schwer Kranken (in articulo, periculo mortis) ertheilen kann. Demgemäß würde ein solcher Kranker verbunden sein, nach seiner Genesung sich dem betreffenden Obern zu stellen, wenn nicht eine rechtmäßige Gewohnheit dagegen Platz gegriffen hat. (cf. Gury II. n. 576 nota I.). Eine neuere Autorität sagt aber: talis consuetudo non adeundi Superiorem sanitate recuperata apud nos est communis, nec Ecclesiae lex cum effectu urgeri posset. (Müller L. III. T. II. § 145.). Ist endlich das Hinderniß nur „ad breve tempus“, nämlich 6 Monate und darunter, so kann der Schuldige in einem Nothfalle zwar, wenn er disponirt ist, von seinen Sünden, nicht aber von der Censur losgesprochen werden, mit anderen Worten, er kann trotz der Censur die hl. Sacramente empfangen. Diese allgemeinen Sätze vorausgeschickt, antworten wir auf die vorgelegte Frage: Höchst wahrscheinlich ist der Betreffende gar nicht der Censur verfallen, da man hier zu Lande keine Kenntniß der Excommunicationsfälle hat, die doch zu deren Incurrirung unumgänglich nothwendig ist. Aber angenommen, es wäre die nöthige dreifache Kenntniß (juris, facti et poenae) vorhanden gewesen und der Pönitent sei in Folge dessen factisch excommunicirt, so wird der Beichtvater, wenn die percussio enormis oder gravis und zugleich öffentlich ist,¹⁾ sich an den Ordinarius wenden, der höchst wahrscheinlich ein beständiges Hinderniß nach Rom zu reisen constatiren und in Folge dessen den Confessar unter entsprechenden Satisfactionsbedingungen zur Absolution bevollmächtigen wird. — Ist der Fall geheim, oder wenn gleich öffentlich doch die percussio nur levis, so ist zu unterscheiden, ob die Loßprechung hic et nunc nothwendig ist, z. B. wegen der Schande, die mit der Unterlassung der hl. Communion verbunden wäre, oder ob sie ohne bedeutenden Schaden des Pönitenten verschoben werden kann. Ist letzteres der Fall, so wende sich der Beichtvater sofort an den Ordinarius, der zufolge der oben angeführten Grundsätze absolviren und delegiren kann. Ist aber

¹⁾ Nach früherem Rechte war jeder, dessen Mißhandlung enormis und zugleich öffentlich war, vitandus. Ob dieses auch noch nach der Constitution Apostolicae Sedis der Fall ist, darüber sind die Autoren nicht einig.

die Absolution nöthig, dann kann er absolviren und ist der Pönitent zu mahnen, daß er sich, bis die bischöfliche Delegation eintrifft, im Uebrigen als Excommunicirter zu geriren habe.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

II. (Gegenstand des Beichtsiegels.) In einem katholischen Unterhaltungsblatte war vor kurzer Zeit eine Erzählung zu lesen, deren wesentlicher Inhalt beiläufig folgender ist: Ein Pfarrer, der zur Nachtszeit eine Krankenprovision gemacht, wird auf dem Rückwege Zeuge eines Raubmordes. Er kommt gerade an, während der Mörder seinem Opfer den Todesstoß versetzt. Der Mörder flieht, wird aber doch von dem Pfarrer genau erkannt. Dieser geht nun zum Ermordeten hin, um denselben näher zu betrachten, und besleckt dabei seinen Talar mit Blut; zugleich entfällt ihm unversehens das Brevier aus der Tasche. Hierauf kehrt er nach Hause zurück, mit dem Vorsatze, bei Tagesanbruch sogleich die gerichtliche Anzeige von dem Vorgefallenen zu erstatten. Allein früh morgens wird er von dem Meßner in die Kirche gerufen, da Jemand zu beichten verlangte. Der Pönitent, der kein anderer war, als jener Mörder, bekennet nun den begangenen Raubmord und fügt schließlich hinzu, daß er deswegen zur Beicht gekommen sei, um dem Pfarrer den Mund zu schließen, da er nun über den Vorfall nichts mehr aussagen dürfe, ohne das Beichtgeheimniß zu verletzen. Hierauf entfernt er sich, ohne die Vossprechung abzuwarten. Der Pfarrer getraut sich nun nicht mehr, die Anzeige über sein nächtliches Erlebniß zu erstatten, um das Beichtsiegel ja nicht zu verletzen. Im Verlaufe des Tages findet man den Ermordeten im Walde und daneben das Brevier des Pfarrers; auch beobachtet man die Blutspuren an seiner Kleidung und zu allem Ueberflusse wird noch die Briestasche des Ermordeten im Garten des Pfarrhofes gefunden, welche der Mörder absichtlich hineingeworfen. Auf diese Indicien hin wird der Pfarrer gefänglich eingezogen und, da er bei der Untersuchung strengstes Stillschweigen bewahrt, schließlich zum Tode verurtheilt; jedoch kommt seine Unschuld noch rechtzeitig an den Tag, sonst wäre er ein Opfer des Beichtsiegels geworden.

Es entsteht nun die Frage: Zeigt sich in dieser Erzählung eine richtige Auffassung der kirchlichen Lehre über das Beichtsiegel? Wir wollen zuerst annehmen, der Mörder habe wirklich eine sacramentalische Beicht verrichtet; war nun der Pfarrer durch das Beichtsiegel verpflichtet, das Stillschweigen zu bewahren auch über das, was er schon früher gewußt und was er außer der Beicht gesehen und gehört hatte? Gewiß nicht; denn die Pflicht des Beichtsiegels erstreckt sich nur auf das,